

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Sicherstellung der Verzehrungssteuer in das Verwaltungsjahr 1836 im Wege des freien Ueereinkommens im Kreise Ober- und Unterinntal nicht lenkbar mit Erfolg bewirkt werden konnte, so wird hiermit die Pachtversteigerung in Absicht auf jene Steuerbezirke, Gemeinden und Objekte, in welchen und wofür auch ein Verzehrungssteuer-Einkommen sicher zu stellen kommt, verlautbart.

Die Pachtversteigerung wird statt finden:

I. Bei dem k. k. Landgerichte M i e d e r s am ersten Oktober d. J. mit Beginn 9 Uhr Vormittags, und zwar:

a) Bezüglich auf die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in der Ausdehnung und mit Inbegriff der Gemeinden und Ortschaften M i e d e r s, Wulpmes, Telfes und Schönberg zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 1513 fl.

b) Bezüglich auf die steuerbaren Viehschlachtungen in der Ausdehnung auf den ganzen Landgerichts- oder Steuerbezirk zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 400 fl.

II. Bei dem k. k. Landgerichte S t i l z am ersten Oktober d. J. mit Beginn 9 Uhr Vormittags, und zwar:

a) Bezüglich auf die Objekte Wein, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Fleisch in der Ausdehnung auf die Gemeinde Kuffen und Thierberg zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 1950 fl.

b) Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in den Gemeinden und Ortschaften Ebbel, Niederndorf, Sebn, Wildbichel, Erl, Durholzen, Kartengschöß und Walchsee zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 840 fl.

c) Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Söll, Pöcking, Ellmau, Scheffau, Bernstadt, Bleiden, Pinnersdorf, Schwoich, Häring und Eiberg zu jährlichen 650 fl.

d) Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Wörgl zu 350 fl.

e) Die Objekte Wein, gebrannte geistige Flüssigkeiten und die steuerbaren Viehschlachtungen zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 660 fl. im Umfange der Ortschaften und Gemeinden Kirchbichel, Lauch, Grattenbrunn, Angath, Mariastein, Ober- und Unter-Lang-Kampfen und Niederbreitenbach.

f) Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in der Vorder- und Hinter-Thiersee, Landl Ursprung, Kiechelsteig zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 80 fl.

III. Bei dem k. k. Landgerichte Hopfgarten am fünften Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags, und zwar:

a) In Hopfgarten für die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 54 fl.

b) In Kirchberg und Brixen die Objekte Wein, gebrannte geistige Flüssigkeiten und steuerbare Viehschlachtungen zu 440 fl.

c) In Itter alle drei Objekte zu 80 fl.

IV. Bei dem Patrimonial-Landgerichte Kirchbichel am dritten Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags, und zwar:

a) Bezüglich auf die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in der Ausdehnung auf die Gemeinden und Ortschaften St. Johann, Gries, Oberndorf, Silz und Bachern zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 780 fl.

b) Dieselben Objekte in der Gemeinde Kirchbichel zu 800 fl.

c) Die Objekte Wein, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Fleisch in den Gemeinden Töcherberg und Aurach zu 400 fl.

d) Die Objekte Wein und geistige Flüssigkeiten in den Gemeinden Soigen, Reich, Wachtbäusel und Hütting zu 250 fl.

e) Dieselben Objekte in den Gemeinden Villersee, St. Jakob, St. Ulrich und Hochfizen zu 350 fl.

f) Dieselben Objekte in den Gemeinden Jöffen und Schwent zu 400 fl.

g) Die Objekte Wein, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Fleisch in den Gemeinden Waidring und Strub zu 200 fl.

h) Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in den Gemeinden Kirchdorf, St. Pfenddorf und Gasteig zu 320 fl.

V. Bei dem k. k. Landgerichte Silz am ersten Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags, und zwar:

a) Bezüglich auf die Objekte Wein, gebrannte geistige Flüssigkeiten und die steuerbaren Viehschlachtungen in der Ausdehnung und mit Inbegriff der Gemeinden und Ortschaften Ober-, Unter- und Wilder-Mielingen, Holzleiten und Barwies zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 450 fl.

b) Dieselben Objekte in Pöck, Lumpen, Ebietal und Sölden zu 299 fl.

VI. Bei dem k. k. Landgerichte Imst am ersten Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags, und zwar:

a) Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten im Umfange der Gemeinden und Ortschaften Imst, Mils und Tarranz zu dem jährlichen Pachtzuschillinge von 1850 fl.

b) Dieselben Objekte in Rasserstein zu 750 fl.

c) In Wenns zu 300 fl.

B e d i n g u n g e n.

1. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth, so wie nach beendigter Versteigerung keine Nachanboth angenommen werden.

2. Zur Pachtversteigerung, welche im Wege der mündlichen Ausbietung und mit Zulassung schriftlicher Offerte statt findet, wird Jedermann zugelassen, welcher nach dem Gesetze oder der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen sind insbesondere jene, welche wegen eines Verbrechens mit Strafen belegt, oder aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten letzten Wiener Börsenkurse derselben zu erlegen.

4. Die Versteigerung im Wege der schriftlichen Offerte wird unter nachbenannten Modalitäten vorgenommen:

a) Die schriftlichen Offerte, die ein bestimmtes und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrücktes Pachtanboth zu enthalten haben, müssen mit dem sub Nr. 3 erwähnten Badium oder der Erlagskaution einer Gefällstasse über die Einlegung dieses Badiums belegt seyn, und versiegelt überreicht werden.

b) Das Objekt, für welches das Anboth gestellt wird, muß genau bezeichnet, und insbesondere, wenn in einem Offerte Anträge für mehrere Objekte gemacht werden sollten, die Erklärung beigefügt werden, ob der Differenz die Zubaltung seiner Anträge von der gleichzeitigen Annahme aller abhängig mache, oder jedes einzelne auch im Falle der Nichtannahme der übrigen zuzuhalten sich verbindet.

c) Dürfen selbe keine mit den Exitations- Bedingungen nicht im Einklange stehende Klausel, sondern vielmehr die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß der Differenz sich allen in der Versteigerungs-Ankündigung und den Versteigerungs-Protokolls-Formularen ausgesprochenen Bedingungen unterziehe. Ferners müssen selbe mit der eigenhändigen Unterschrift des Differenzten und mit der Angabe des Charakters und Wohnortes desselben versehen seyn.

d) Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Kreuzeichen zu unterfertigen, und das selbe zugleich von dem Namensunterfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Name gleichfalls beizufügen ist.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Anhange ein Formular zu diesen schriftlichen Offerten beigefügt.

d) Die schriftlichen Offerten sind für den Differenzten vom Zeitpunkte der Ueberreichung, für das Aera erst von Tage der erfolgten Genehmigung an verbindlich.

e) Die an die Pachtversteigerungs-Kommission gelangenden Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Exitanten erklärt haben, kein weiteres Anboth mehr machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von der Exitations-Kommission eröffnet und kundgemacht werden, wo so dann die Pachtung ohne eine weitere Versteigerung zuzulassen, demjenigen unter Vorbehalt der Ratifikation zuzuschlagen werden wird, welcher das günstigste mündliche oder schriftliche Anboth gemacht hat, in so ferne die selbe Anboth an und für sich annehmbar und zum Abschluß des Pachtkontraktes geeignet erscheint.

f) Bei einem gleichen mündlichen und schriftlichen Anboth wird dem mündlichen, bei zweien oder mehreren gleichen schriftlichen aber demjenigen der Vorzug ge-

geben werden, für welchen eine von der Lizitations-Kommission alsogleich vorzunehmende Verlotung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet.

Formulare.

Ich Endesgefertigter biete für die Verpachtung der Verzehrungssteuer-Behebung von dem Objekte in der Gemeinde oder in dem Landgerichtsbezirke im Verwaltungsjahr 1836/37, d. i. vom 1. November 1836 bis letzten Oktober 1837, und für den Fall der Nichtauflösung auch für das Verwaltungsjahr 1837, den Jahrespachtzuschilling von . . . fl. . . . kr., d. i. (Geldbetrag in Buchstaben ausgedrückt) . . . Gulden, . . . Kreuzer Conventionsmünze, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich mich aller in dem Pachtversteigerungs-Edikte und dem bezüglichen Versteigerungs-Protokolls-Formulare enthaltenen Bedingungen unterziehe. Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. in Barem oder in den nachbenannten öffentlichen Obligationen, nämlich oder den Erlagschein der k. k. Kasse zu über das bei derselben deponirte Badium bei am

N. N.

Unterschrift mit Angabe des Aufenthaltsortes und Charakters des Offferenten.

Von Außen.

Außer der Adresse der Behörde, an welche das Offfert überreicht wird, und der Bezeichnung des Betrages des im Waren oder in öffentlichen Obligationen beiliegenden Badiums, haben die schriftlichen Offferte von Außen noch die Aufschrift zu enthalten: Offfert für die Pachtung der Verzehrungssteuer-Behebung von dem Objekte im für das Verwaltungsjahr 1836 und 1837.

Diese schriftlichen Offferte sind für die Pachtobjekte des Steuerbezirktes I n n s, bei diesem Landgerichte oder dem Kommissariate L a n d e k; für den Steuerbezirk S i l z, ebenfalls bei dem Landgerichte oder beim Kommissariate T e l f s; für die Bezirke K u s t e i n, K i z b i c h e l und H o p f g a r t e n, bei diesen bezüglichen Landgerichten oder beim Kommissariate i n S t. J o h a n n; und M j e d e r s, bei diesem Landgerichte oder dem Gefällen-Kommissariate I n n s b r u c k, oder am Tage der Versteigerung bei der Versteigerungs-Kommission im Orte der Versteigerung abzugeben.

5. Die Versteigerung des Pachtobjektes geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung. Sollte die Zustellung der Erbedigung, womit die Genehmigung des Bestoffes erfolgt, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefälle die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erbedigung bei dem Landgerichte oder Magistrate, in dessen Bezirke das Pachtobjekt sich befindet, zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

6. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Verzehrungssteuer in jenen Ortschaften oder Gemeinden, dann für jene Objekte zu beheben, für welche der Pachtvertrag abgeschlossen und genehmigt worden seyn wird, und zwar nach den in den Subernal-Circularien vom 6. Juli 1829, 19. August und 30. September 1830, und 2. August 1833 enthaltenen Vorschriften und Tariffätzen, wie auch auf den auf den gepachteten Gegenstand Bezug habenden, bereits erfolgten oder nachträglich erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

7. Der Vertrag beginnt mit dem ersten November 1835, und endet mit dem letzten Oktober 1836.

Zugleich wird jedoch festgesetzt, daß wenn dieser Vertrag drei Monate vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1836 weder von der einen noch von der andern Seite aufgekündigt wird, derselbe auch für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1837 seine volle Gültigkeit zu behalten hat.

8. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen vor der geschickenen Zustellung der Ratifikation der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des Pachtzuschillings als Kaution im Waren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle verpfändlich zu verschreiben hat, bei der Kameral-Bezirksverwaltung zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag eingerechnet, oder, falls die ganze Kaution

mittels einer Realhypothek gestellt würde zurück gestellt werden wird.

Mit dem Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, ihm der hierauf beziehende Zuschlag aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf die geeignete Weise dem Landgerichte und Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

9. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Kameral-Gefällenverwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 6. Juli 1829 angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den, in jenem Circularre beigefügten Anhange zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach der in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften, und den hierüber erfolgten nachträglichen Bestimmungen zu benehmen, und aller während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

10. Mit Beziehung auf den §. 22 des Subernal Circularre vom 6. Juli 1829, welcher die Ertheilung der gefällsamtlichen Erlaubnisscheine der Gefällsbehörde vorbehält, wird noch insbesondere festgesetzt, daß, wenn im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnisschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften von der Partei verwirkte Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim fällt.

11. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff auspricht, erhebt, hat derselbe außer der Entschädigung der Partei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen.

12. Der Pächter verpflichtet sich, die versteuerten und von ihm mit Zahlungsbörsellen bedeckten Remanenzen an steuerbaren Objekten, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden sollten, entweder dem Aerar, oder dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffe zu versteuern.

13. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages unmittelbar selbst in der Haltung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

14. Der Pächter hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen Nachschlag an dem Pachtzuschillinge, so wie überhaupt ein während der Dauer des Pachtvertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Vermehrung der Verzehrung Einfluß nimmt, an den Bestimmungen des Vertrages nichts ändert. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes eine Veränderung vorgeht, soll der kontrahirte Pachtzuschilling im Verhältnisse zu der stattfindenden Tariffänderung angemessen erhöht oder vermindert werden, wenn es der Pächter oder das Aerar nicht vorzieht, mit dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung den Vertrag selbst aufzulösen.

Allfällige Aenderungen in den vorgezeichneten Einhebungsmodalitäten, die zum Schutze des Gefalles oder der Parteien für nothwendig erachtet werden, insofern sie nicht eine wesentliche Aenderung des Gesetzes enthalten, ändern jedoch in keinem Falle etwas in den eingegangenen Pachtverbindlichkeiten.

15. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Kaution im Waren gestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Kaution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung, sofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

geben werden, für welchen eine von der Lizitations-Kommission alsogleich vorzunehmende Verlotung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet.

Formulare.

Ich Endesgefertigter biete für die Verpachtung der Verzehrungssteuer-Behebung von dem Objekte in der Gemeinde oder in dem Landgerichtsbezirke im Verwaltungsjahr 1836/37, d. i. vom 1. November 1836 bis letzten Oktober 1837, und für den Fall der Nichtauflösung auch für das Verwaltungsjahr 1837, den Jahrespachtzuschilling von . . . fl. . . . kr., d. i. (Geldbetrag in Buchstaben ausgedrückt) . . . Gulden, . . . Kreuzer Conventionsmünze, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich mich aller in dem Pachtversteigerungs-Erste und dem bezüglichen Versteigerungs-Protokolls-Formulare enthaltenen Bedingungen unterziehe. Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. in Barem oder in den nachbenannten öffentlichen Obligationen, nämlich oder den Erlagschein der k. k. Kasse zu über das bei derselben deponirte Badium bei am

N. N.

Unterschrift mit Angabe des Aufenthaltsortes und Charakters des Offferenten.

Von Außen.

Außer der Adresse der Behörde, an welche das Offfert überreicht wird, und der Bezeichnung des Betrages des im Waren oder in öffentlichen Obligationen beiliegenden Badiums, haben die schriftlichen Offferte von Außen noch die Aufschrift zu enthalten: Offfert für die Pachtung der Verzehrungssteuer-Behebung von dem Objekte im für das Verwaltungsjahr 1836 und 1837.

Diese schriftlichen Offferte sind für die Pachtobjekte des Steuerbezirktes I n n s, bei diesem Landgerichte oder dem Kommissariate L a n d e k; für den Steuerbezirk S i l z, ebenfalls bei dem Landgerichte oder beim Kommissariate T e l f s; für die Bezirke K u f f e i n, K i z b i c h e l und H o p f g a r t e n, bei diesen bezüglichen Landgerichten oder beim Kommissariate i n S t. J o h a n n; und M j e d e r s, bei diesem Landgerichte oder dem Gefällen-Kommissariate I n n s b r u c k, oder am Tage der Versteigerung bei der Versteigerungs-Kommission im Orte der Versteigerung abzugeben.

5. Die Versteigerung des Pachtobjektes geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung. Sollte die Zustellung der Erbedigung, womit die Genehmigung des Bestoffes erfolgt, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefälle die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erbedigung bei dem Landgerichte oder Magistrate, in dessen Bezirke das Pachtobjekt sich befindet, zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

6. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Verzehrungssteuer in jenen Ortschaften oder Gemeinden, dann für jene Objekte zu beheben, für welche der Pachtvertrag abgeschlossen und genehmigt worden seyn wird, und zwar nach den in den Subernal-Circularien vom 6. Juli 1829, 19. August und 30. September 1830, und 2. August 1833 enthaltenen Vorschriften und Tariffätzen, wie auch auf den auf den gepachteten Gegenstand Bezug habenden, bereits erfolgten oder nachträglich erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

7. Der Vertrag beginnt mit dem ersten November 1835, und endet mit dem letzten Oktober 1836.

Zugleich wird jedoch festgesetzt, daß wenn dieser Vertrag drei Monate vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1836 weder von der einen noch von der andern Seite aufgekündigt wird, derselbe auch für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1837 seine volle Gültigkeit zu behalten hat.

8. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen vor der geschickenen Zustellung der Ratifikation der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des Pachtzuschillings als Kaution im Waren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle verpfändlich zu verschreiben hat, bei der Kameral-Bezirksverwaltung zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag eingerechnet, oder, falls die ganze Kaution

mittels einer Realhypothek gestellt würde zurück gestellt werden wird.

Mit dem Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, ihm der hierauf beziehende Zuschlag aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf die geeignete Weise dem Landgerichte und Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

9. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Kameral-Gefällenverwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 6. Juli 1829 angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den, in jenem Circularre beigefügten Anhange zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach der in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften, und den hierüber erfolgten nachträglichen Bestimmungen zu benehmen, und aller während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

10. Mit Beziehung auf den §. 22 des Subernal Circulars vom 6. Juli 1829, welcher die Ertheilung der gefällsamtlichen Erlaubnisscheine der Gefällsbehörde vorbehalten, wird noch insbesondere festgesetzt, daß, wenn im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnisschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften von der Partei verwirkte Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim fällt.

11. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff auspricht, erhebt, hat derselbe außer der Entschädigung der Partei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen.

12. Der Pächter verpflichtet sich, die versteuerten und von ihm mit Zahlungsbörsellen bedeckten Remanenzen an steuerbaren Objekten, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden sollten, entweder dem Aerar, oder dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffe zu versteuern.

13. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages unmittelbar selbst in der Haltung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

14. Der Pächter hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen Nachschuß an dem Pachtzuschillinge, so wie überhaupt ein während der Dauer des Pachtvertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Vermehrung der Verzehrung Einfluß nimmt, an den Bestimmungen des Vertrages nichts ändert. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes eine Veränderung vorgeht, soll der kontrahirte Pachtzuschilling im Verhältnisse zu der stattfindenden Tariffänderung angemessen erhöht oder vermindert werden, wenn es der Pächter oder das Aerar nicht vorzieht, mit dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung den Vertrag selbst aufzulösen.

Allfällige Aenderungen in den vorgezeichneten Einhebungsmodalitäten, die zum Schutze des Gefalles oder der Parteien für nothwendig erachtet werden, insofern sie nicht eine wesentliche Aenderung des Gesetzes enthalten, ändern jedoch in keinem Falle etwas in den eingegangenen Pachtverbindlichkeiten.

15. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Kaution im Waren gestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Kaution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung, sofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.